

Intelligenz- und Wochenblatt

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allergnädigster Concession.

N^o 1.

Sonnabends, den 4. Januar

1845.

Jeden Sonnabend erscheint eine, 1 Bogen starke, Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 7 Rgr. 5 Pf., wöchentlich 6 Pf., wofür es auch durch sämtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu erhalten ist. Anzeigen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Corpuszeile oder deren Raum ausgenommen und Beilagen möglichst billig berechnet.

Bekanntmachung.

Nachdem das Ministerium des Innern beschlossen hat, für das nachfolgende Jahr eine Ausstellung sächsischer Erzeugnisse des Gewerbleißes, in hiesiger Residenzstadt, zu veranstalten, so wird dieses den Betheiligten andurch bekannt gemacht.

Die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen diese Gewerbausstellung stattfinden soll, sind, soweit sie dormalen schon feststehen, folgende:

- 1) Die Ausstellung wird den 15. Juli 1845 eröffnet und mit den 15. September geschlossen.
- 2) Anmeldung der einzusendenden Gegenstände werden nur bis zum 15. Juni, die Gegenstände selbst aber bis zum 30. Juni hier angenommen.
- 3) Da diese Ausstellung die Bestimmung hat, der vaterländischen Industrie Gelegenheit zu geben, ihre Leistungen zur Anschauung zu bringen, so ist auch die Zulassung der auszustellenden Gegenstände an die Bedingung des Ursprungs aus dem Königreiche Sachsen geknüpft.
- 4) Die Transportkosten hin und zurück werden den Absendern vergütet und wird über die Modalität dieser Vergütung späters Bekanntmachung erfolgen.
- 5) Hinsichtlich der Versicherung der ausgestellten Gegenstände gegen Feuergefahr und der nach Befinden zu gewährenden Vergütung für Beschädigungen werden die, bei den früheren sächsischen Gewerbausstellungen angenommenen Grundsätze, die man auch im Uebrigen, so weit sie durch Erfahrung bewährt sind, möglichst festzuhalten gedenkt, in Anwendung kommen.

Das Ministerium des Innern hegt aber die Absicht und die Erwartung, durch diese zeitige, wenn auch nur vorläufige, Bekanntmachung die Gewerbetreibenden Sachsens in den Stand zu setzen, durch reichliche und dem Zweck entsprechende Einsendungen, der bevorstehenden Ausstellung den Charakter eines vollständigen Bildes der sächsischen Industrie zu geben, damit der wohlverdiente Ruf derselben bei dieser Veranlassung in würdiger Weise aufs Neue sich bewähre.

Dresden, den 28. November 1844.

Ministerium des Innern.

von Falkenstein.

Bekanntmachung.

Zu Ergänzung der aus dem Stadtkorporation-Collegium mit dem Schlusse des Jahres 1844 ausgesprochenen Beschlüsse sind